

## S 19 SO 21/08

Land  
Nordrhein-Westfalen  
Sozialgericht  
SG Aachen (NRW)  
Sachgebiet  
Sozialhilfe  
Abteilung  
19  
1. Instanz  
SG Aachen (NRW)  
Aktenzeichen  
S 19 SO 21/08  
Datum  
13.05.2009  
2. Instanz  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-

Kategorie

Urteil

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 03.12.2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21.02.2008 verurteilt, die für den Zeitraum vom 01.01.2003 bis zum 31.07.2005 und vom 01.07.2006 bis zum 31.12.2007 ergangenen Leistungsbescheide abzuändern und der Klägerin insoweit Leistungen ohne die Anrechnung von Kindergeld als Einkommen zu gewähren. Der Beklagte hat die Kosten der Klägerin zu erstatten.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt im Überprüfungsverfahren nach [§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) rückwirkend höhere Grundsicherungsleistungen ohne Anrechnung von Kindergeld.

Die am 00.00.0000 geborene Klägerin lebt im Haushalt ihrer Pflegemutter und Betreuerin. Sie bezog in den Jahren 2003 und 2004 Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG), ab dem 01.01.2005 bezieht sie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII), wobei der Beklagte das der Betreuerin bewilligte und auf das Konto der Klägerin gezahlte Kindergeld in den streitgegenständlichen Bewilligungszeiträumen als anspruchsminderndes Einkommen der Klägerin berücksichtigte.

Den Antrag der Klägerin auf Nachzahlung höherer Leistungen vom 29.11.2007 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 03.12.2007 mit der Begründung ab, das Kindergeld sei als Einkommen anzurechnen gewesen, da die Klägerin einen eigenen Haushalt geführt habe und das Kindergeld an sie ausgezahlt worden sei. Ab Januar 2008 nahm der Beklagte keine Anrechnung mehr vor, nachdem die Betreuerin die Überweisung des Kindergeldes auf ihr eigenes Konto veranlasst hatte.

Ihren am 31.12.2007 erhobenen Widerspruch begründete die Klägerin (unter Hinweis auf die Kindergeldbescheide) damit, nicht sie sei kindergeldberechtigt gewesen, sondern ihre Betreuerin. Das Kindergeld sei nur deswegen auf ihr Konto gezahlt worden, weil die Betreuerin nach der Trennung von ihrem Ehemann zunächst kein eigenes Konto gehabt habe. Auch später hätten sie und die Betreuerin keinen Anlass zu einer Änderung gesehen, da von dem Konto auch die Miete für die gemeinsame Wohnung abgebucht worden sei. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 21.02.2008 zurück und führte aus, es sei unerheblich, aus welchem Grund das Kindergeld an die Klägerin gezahlt worden sei. Jedenfalls sei es ihr zugeflossen und damit bei ihrem Leistungsanspruch zu berücksichtigen.

Hiergegen richtet sich die am 25.03.2008 erhobene Klage.

Die Klägerin führt ergänzend aus, verfügungsbefugt über ihr Konto seien sowohl sie als auch die Betreuerin. Sie habe jedoch regelmäßig nur einen Betrag in Höhe ihres Arbeitsentgelts nach Belieben ausgegeben und den Restbetrag unangetastet gelassen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 03.12.2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21.02.2008 zu verurteilen, die für den Zeitraum vom 01.01.2003 bis zum 31.07.2005 und vom 01.07.2006 bis zum 31.12.2007 ergangenen Leistungsbescheide abzuändern und der Klägerin insoweit Leistungen ohne die Anrechnung von Kindergeld als Einkommen zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er führt aus, die Zuordnung von Einkommen könne nicht aufgrund einfacher Erklärungen der Klägerin oder ihrer Betreuerin erfolgen, zumal das Kindergeld der Klägerin auch tatsächlich zur Verfügung gestanden habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze und die übrige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin ist durch die angegriffenen Entscheidungen beschwert i.S.d. [§ 54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Sie hat Anspruch auf Abänderung der bestandskräftigen Bewilligungsbescheide und auf Nachzahlung höherer Leistungen nach dem GSiG und dem SGB XII.

Nach [§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

Die Vorschrift findet auch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII Anwendung (ausführlich BSG, Urteil vom 16.10.2007, B 8/9b SO 8/05 R). Was die Rechtslage nach dem GSiG in den Jahren 2003 und 2004 angeht, so sprechen gute Gründe dafür, [§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) abweichend von der Rechtslage bei der "regulären" Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) auch insoweit anzuwenden (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 26.08.2008, [B 8 SO 26/07 R](#)). Letztlich bedarf diese Frage im vorliegenden Fall jedoch keiner Entscheidung. Der Beklagte hat - als Herr des Verfahrens - seine ablehnende Entscheidung nicht auf eine mangelnde Anwendbarkeit von [§ 44 SGB X](#) gestützt, sondern ist in eine umfassende Neuprüfung des klägerischen Begehrens eingetreten. Das Gericht ist nur mehr zur Überprüfung des hierbei vom Beklagten gefundenen Ergebnisses berufen. Aus denselben Gründen ist der Nachprüfung durch das Gericht entzogen, ob die in [§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) normierten Voraussetzungen für den erneuten Eintritt in eine vollumfängliche Prüfung der Sach- und Rechtslage tatsächlich vorgelegen haben. Angesichts der Sachentscheidung durch den Beklagten kommt es nicht mehr darauf an, ob er den Überprüfungsantrag auch aus den "formellen" Gründen fehlender Voraussetzungen nach [§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) hätte ablehnen dürfen.

Die unter dieser Prämisse vorgenommene "materielle" Überprüfung führt zu dem Ergebnis, dass der Beklagte das Kindergeld in den streitgegenständlichen Zeiträumen nicht als Einkommen der Klägerin anrechnen durfte.

Sowohl in dem bis Ende 2004 geltenden Sozialhilferecht (einschließlich der bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem GSiG) als auch nach dem SGB XII war bzw. ist Kindergeld das Einkommen dessen, an den es ausgezahlt wird (vgl. bereits zum alten Recht BVerwG, Urteil vom 28.04.2005, [5 C 28/04](#), juris, Rn. 9 m.w.N.). Das Kindergeld steht grundsätzlich den Eltern und nicht dem Kind zu und ist deswegen regelmäßig nicht bei dem Kind als Einkommen anzurechnen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02.04.2004, [12 B 1577/03](#)). Unter Auszahlung ist im vorliegenden Zusammenhang allerdings nicht der konkrete Zahlungsweg zu verstehen, sondern vielmehr - wie das BSG klargestellt hat (BSG, Urteil vom 16.10.2007, B [8/9b SO 8/06](#) R, juris Rn. 22 m.w.N.) die Erbringung an den Leistungs- oder Abzweigungsberechtigten. Der Inhaberschaft an dem Empfängerkonto kommt somit nur eine Indizwirkung zu, die in Fällen wie dem vorliegenden durch die Adressateneigenschaft der Kindergeldbescheide widerlegt ist. Mit anderen Worten: Es kommt nicht auf das Konto als solches an, sondern darauf, wer (gegenüber der Kindergeldbehörde) bestimmen darf, auf welches Konto das Kindergeld gezahlt werden soll. Bestimmt der Kindergeldberechtigte, dass das Kindergeld auf das Konto eines Dritten fließen soll, so kann dies ein Indiz für eine Weiterleitung an diesen Dritten sein (dazu sogleich), ändert aber nichts an der Leistungsberechtigung. Die Überweisung auf das Konto der Klägerin stellt sich als rein technisches Detail dar, das an der Leistungsberechtigung der Betreuerin und somit der Zuordnung des Kindergeldes als deren Einkommen nichts ändert.

Eine Anrechnung des Kindergeldes aufgrund einer Weiterleitung von der Betreuerin an die Klägerin scheidet im vorliegenden Fall ebenso aus wie die Annahme anderweitiger Bedarfsdeckung i.S.d. [§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII](#).

Eine Anrechnung als Einkommen nach [§ 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII](#) scheidet daran, dass die (0000 geborene) Klägerin bereits zu Beginn des streitgegenständlichen Zeitraums nicht mehr minderjährig war.

Hinreichende Anhaltspunkte für eine tatsächliche Weiterleitung des Kindergeldes an die Klägerin (mit der Folge, dass dies dort als Einkommen berücksichtigt werden könnte) liegen nicht vor. Insbesondere reicht insoweit nicht aus, dass das Kindergeld in einen "gemeinsamen Topf" fließt, aus dem der Aufwand für den Lebensunterhalt des Kindes und des Kindergeldberechtigten bestritten wird (vgl. Niedersächsisches OVG, Urteil vom 12.09.2004, [12 LC 144/04](#)). Im vorliegenden Fall ist bereits zu beachten, dass die "Weiterleitung" (eher: Umleitung) des der Betreuerin zustehenden Kindergeldes auf das Konto der Klägerin technischer Natur war. Maßgeblich erscheint der Kammer jedoch der Umstand, dass von dem fraglichen Konto gerade auch Ausgaben für gemeinsame Zwecke (hier: die Mietzahlungen) abgewickelt worden sind. Es kommt hinzu, dass die Betreuerin auch nach Eingang des Kindergeldes auf dem Konto der Klägerin noch über den Betrag verfügen konnte und dies im Innenverhältnis schon deswegen auch durfte, weil ihr das Kindergeld zustand.

Der Beklagte dringt im vorliegenden Fall auch mit seinem Einwand nicht durch, die Zuordnung von Einkommen dürfe nicht allein aufgrund einfacher (Tatsachen-) Erklärungen der Betroffenen erfolgen. Das Gericht verkennt nicht, dass dieser Einwand dem Grunde nach seine Berechtigung hat und es grundsätzlich gewisser äußerer Indizien bedarf, um einen behaupteten wirtschaftlichen Zustand der rechtlichen Würdigung zugrundezulegen. Im vorliegenden Fall liegt indes ein solcher nachprüfbarer äußerer Umstand gerade darin, dass das Kindergeld rechtlich betrachtet der Betreuerin zugeordnet ist. Der von der Betreuerin gewählte Zahlungsweg wiegt angesichts der Abwicklung der Mietzahlungen vom Konto der Klägerin - auch dies ein äußerer Umstand - nicht hinreichend schwer, um von dieser grundsätzlichen Zuordnung abzuweichen.

Eine nachträgliche Berücksichtigung des Kindergeldes als Fall der anderweitigen Bedarfsdeckung ([§ 28 Abs. 1 Satz 2](#) 1. Alt SGB XII) scheidet

ebenfalls aus. Das Verhältnis zwischen der Anrechnung von Einkommen und Fällen der anderweitigen Bedarfsdeckung ist in den Einzelheiten ungeklärt. Es dürfte jedoch weitgehend anerkannt sein, dass eine Herabbemessung des Regelsatzes wegen ganz oder teilweiser anderweitiger Bedarfsdeckung gerade voraussetzt, dass gerade ein bestimmter Bedarf (in der Praxis meist die Ernährung) durch kostenlose Naturalleistungen eines Dritten gedeckt wird (vgl. Wahrendorf, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, 2. Aufl., 2008, § 28, Rn. 12 und 14). Im vorliegenden Fall lässt sich indes kein bestimmter Bedarf identifizieren, sondern es käme höchstens eine Verwendung des Kindergeldes für die anteilige Deckung aller anerkannten Bedarfe in Betracht.

Der zeitliche Umfang der Rücknahme und der Nachzahlung von Leistungen ergibt sich aus [§ 44 Abs. 4 Satz 3](#) i.V.m. Satz 1 SGB X. Die Klägerin hat keine Ansprüche geltend gemacht, die vor Beginn des rückschreitend zu berechnenden Zeitraums (der die Jahre 2003 bis 2007 erfasst) liegen. Dass somit im Ergebnis Leistungen für mehr als vier Jahre nachzuzahlen sind, ist wegen der Regelung über den "Beginn" des Zeitraums ([§ 44 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#)) unschädlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2009-07-21